

Wichtig zu wissen

Um das Thema Berufstätigkeit bei MS ranken viele Gerüchte, die arbeitsuchende und berufstätige MS-Betroffene irritieren und demotivieren und Arbeitgeber besonders kritisch und zurückhaltend auf MS-Betroffene Bewerber und Arbeitnehmer reagieren lassen.

Dabei ist es für Betroffene sehr wichtig, auch mit der MS solange wie möglich in Arbeit zu bleiben, nicht nur wegen des regelmäßigen Einkommens.

Muss ich im Vorstellungsgespräch sagen, dass ich MS habe?

Nein, denn Fragen nach konkreten Diagnosen sowie auch zurückliegende Arbeitsunfähigkeiten oder eine festgestellte Schwerbehinderung wegen der Erkrankung sind im Vorstellungsgespräch nicht zulässig.

Dagegen zulässig sind Fragen nach einer anstehenden Reha, insbesondere dann, wenn dadurch der Arbeitsbeginn verzögert wird.

Muss ich meinem Arbeitgeber von der MS berichten?

Hierzu besteht überhaupt keine Verpflichtung. Grundsätzlich gilt: solange man den Tätigkeiten nachgehen kann, zu denen man sich im Arbeitsvertrag verpflichtet hat, besteht keine Mitteilungspflicht und auch kein Grund zur Sorge.

Erhalte ich weiterhin Lohn, wenn ich wegen eines Schubs nicht arbeiten gehen kann?

Entgelt wird maximal sechs Wochen in voller Höhe gezahlt, danach wird Krankengeld gezahlt (in der Regel weniger als der volle Lohn), dies aber maximal 78 Wochen lang.

Kann ich wegen der MS gekündigt werden?

Nicht wegen der MS wird Arbeitnehmern häufig gekündigt, sondern wegen anderer Gründe, z.B. sehr langer Fehlzeiten und Arbeitsunfähigkeit. Hier lohnt es sich, Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Kündigung arbeitsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Übrigens: während man krankgeschrieben ist, besteht kein Kündigungsschutz. Bei einer festgestellten Schwerbehinderung, die auch dem Arbeitgeber vorliegen muss, gilt hingegen ein besonderer Kündigungsschutz.

Wie lasse ich eine Schwerbehinderung feststellen und muss ich sie meinem Arbeitgeber vorlegen?

Der Antrag wird beim jeweiligen Landesamt für Soziales gestellt. Die Schwerbehinderung bemisst sich in „Grad der Behinderung“ (GdB). Die Bearbeitung des Antrags kann einige Monate dauern.

Ob man den Bescheid über die festgestellte Behinderung dem Arbeitgeber vorlegt, muss man selbst entscheiden. Tut man es nicht, erfährt er nie davon. Tut man es doch, können daraus eine Menge Vorteile entstehen, u.a. ein besonderer Kündigungsschutz. Insbesondere im öffentlichen Dienst profitieren Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung.